

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/7645 –

Neubau der zweiten Rheinbrücke bei Wörth, CEF-Maßnahme A4

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7645 – vom 26. Oktober 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann sollen die Gehölzflächen und in welchem Umfang angelegt werden?
2. Wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?
3. Welche Gehölzarten und in welcher Qualität sollen angepflanzt werden?
4. Inwiefern ist eine Pflege, z. B. Erstschnitt, und in welchem Umfang vorgesehen?
5. Wann ist mit der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme zu rechnen?
6. Wie soll die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme überprüft werden?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. November 2018 wie folgt beantwortet:

Bei der angesprochenen Maßnahme A4 handelt es sich um keine Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), die vorgezogen durchgeführt werden soll, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der baulichen Realisierung der zweiten Rheinbrücke.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Aus der planfestgestellten Gegenüberstellung der Konflikte und landschaftspflegerischen Maßnahmen geht hervor, dass mit der Maßnahme A4 der Verlust wertvoller Kleinstrukturen an der K 25 (u. a. Gehölze) und die Versiegelung von Boden durch die Anlage neuer Gehölzflächen entlang der neu geplanten Trasse kompensiert werden sollen.

Die Durchführung der Maßnahme soll nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf einer Fläche von 9 190 m² (davon 5 120 m² Gebüsch, 25 Einzelbäume) erfolgen.

Planung, Pflanzung und Pflege werden nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben der Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau erfolgen.

Nach der einjährigen Fertigstellungspflege werden der abnahmefähige Zustand der Pflanzungen kontrolliert und eventuell notwendige Nachpflanzungen vorgenommen. Danach schließt sich eine zweijährige Entwicklungspflege an, die alle Leistungen umfasst, die zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes der Vegetation erforderlich sind. Die Unterhaltungspflege schließt sich an die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege an und dient der Aufrechterhaltung der Funktion der Maßnahmen.

In Vertretung:
Andy Becht
Staatssekretär